

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

iBL Schwerin
Am Margaretenhof 26

19057 Schwerin



Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
Frau Gabriele Warncke

Telefon 03871 722- 6887 | Fax 03871 722-77-6887
E-Mail gabriele.warncke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
Hagenow-Heide/2018	Ludwigslust	C 315	18.06.2018

Ihr Antrag auf Fällung einer Eiche in 19230 Hagenow, Einmündungsbereich zur Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes - Bebauungsplan Nr. 42, vom 26.01.2018 (Posteingang 31.01.2018) und Ergänzung vom Februar 2018, gemäß § 19 Naturschutzausführungsgesetz vom 01.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durch Sie im Auftrag der Stadt Hagenow beantragte Fällung einer Eiche ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V¹, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG², folgende:

1. Befreiungsentscheidung

Für die durch Sie beantragte Fällung einer Eiche (Alleebaum) in Hagenow, an der L 04, Standort am Einmündungsbereich zur Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II (Bebauungsplan Nr. 42), wird auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V die Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingung:

Meine Befreiungsentscheidung wird unter der Bedingung erteilt, dass jegliche Abweichungen von der eingereichten Verbandsunterlage unter Berücksichtigung der Auflagen nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

2.2 Auflagen:

2.2.1

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

Als Ersatz für den gefälltten Alleebaum sind **drei Laubbäume (Eichen)**, 3 mal verpflanzter Hochstamm, Drahtballen, mit einem Kronenansatz von 2,20 m und einen Stammumfang ab 16 - 25 (gemessen in 1 m Höhe) fachgerecht anzupflanzen.

2.2.2

Die Neuanpflanzungen sind entsprechend der bereits erfolgten Abstimmung innerhalb der Baumreihe an der Landesstraße 04 Hagenow-Heide-Chaussee, als Lückeneinpflanzung, zu realisieren.

Ein Alleencharakter ist mit der Pflanzung zu vervollständigen bzw. wieder herzustellen.

2.2.3

Die Pflanzqualität hat den jeweils aktuellen Gütebestimmungen für Baumschulen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung / Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn, zu entsprechen. Die Qualität des Pflanzmaterials und die fachgerechte Durchführung der Pflanzung sind zu kontrollieren.

2.2.4

Die Pflanzung muss entsprechend den FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen (Ausgabe 2005) erfolgen.

2.2.5

Für die Neuanpflanzungen ist eine fünfjährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919³ zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.

2.2.6

Die Standsicherheit der Neuanpflanzung ist durch das Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheibe ist zu mulchen (Rindenmulch).

2.2.7

Die Neuanpflanzungen sind ausreichend vor Baumschädlingen, Wildverbiss, Frost- und Hitzेरissen zu schützen; der Stamm - Schutzanstrich ARBO-FLEX ist zu verwenden.

2.2.8

Die Neuanpflanzungen sind (witterungsbedingt) **bis zum 31.12.2019** auszuführen.

2.2.9

Die Fertigstellung der Pflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin ist zu vereinbaren.

2.2.10

Auf Artenschutzbelange ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2.3 Befristung:

Die Naturschutzgenehmigung erlischt nach § 41 Abs. 3 NatSchAG M-V, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

3. Gebühren

Die Entscheidung ist nicht kostenpflichtig.

Begründung:

Sachverhalt

Sie beantragen die Fällung einer Eiche mit der Begründung, dass die neu herzustellende Fahrbahn nach den Vorgaben des SBA Schwerin achsgleich mit der gegenüberliegenden Lindenallee an die L 04 anzuschließen ist. Der Grund für die

³ DIN 18919 Deutsche Norm, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, "Entwicklungs- und Unterhaltungspflege", Dezember 2016

erforderliche Fällung ist die starke Beeinträchtigung der Ausfahrtsicht aus der Zufahrtstraße (Blickrichtung stadteinwärts); eine andere Anbindung an die Landesstraße L 04 ist nicht möglich.

Ergänzt wurden die Antragsunterlagen nochmals mit Stand Februar 2018 durch die Stadt Hagenow.

Rechtliche Würdigung

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim ist nach § 6 NatSchAG M-V i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG⁴ örtlich und sachlich für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung zuständig.

Die beantragte Eiche ist Bestandteil einer Allee. Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt.

Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiungen zulassen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag die Befreiung u.a. auch von Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn,

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 26.01.2018 (Posteingang 31.01.2018) und Ergänzung – Stand Februar 2018 - beantragen Sie die Fällung von 1 Eiche. Durch den Standort der Eiche ist eine starke Beeinträchtigung der Ausfahrtsicht aus der Zufahrtsstraße gegeben, die aus Gründen der Verkehrssicherheit die Fällung der Eiche erfordert.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde durch die untere Naturschutzbehörde das nach § 30 NatSchAG M-V erforderliche Beteiligungsverfahren der in M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeleitet und die Antragsunterlagen übersandt. Die abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt.

Weitere Einlassungen sind mir aus der Antragstellung nicht bekannt.

Im Fazit der Auswertung vorliegender Unterlagen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen kommt die untere Naturschutzbehörde zu nachfolgendem Ergebnis.

Die Fällung der beantragten Eiche wird aus Gründen der Verkehrssicherheit genehmigt; die dafür erforderliche Befreiung von den Verboten des § 19 Abs.1 NatSchAG M-V gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird erteilt.

Der erforderliche Ausgleich für die genehmigte Baumfällung wird durch die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Alleenerlasses M-V auf 3 Ersatzbäume (Eichen) festgesetzt.

⁴ Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003

Um Artenschutzbelange vollumfänglich zu sichern, ist vor Fällung des Baumes unbedingt die Durchführung einer Artenschutzkontrolle vorzunehmen.

Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 VwVfG M-V wird begründet, um Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen oder um die Naturschutzgenehmigung insgesamt zu widerrufen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus öffentlichem Interesse erforderlich ist.

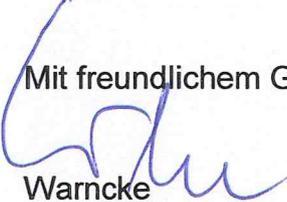
Kostenentscheidung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, da der Antragsteller gemäß § 8 Abs. 1 VwKostG M-V⁵ der persönlichen Gebührenbefreiung unterliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß



Warncke

Untere Naturschutzbehörde

Hinweise:

1.

Die Befreiung stellt ausschließlich eine Genehmigung nach dem NatSchAG MV dar und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter sowie weiterer erforderlicher Genehmigungen.

2.

Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist besondere Rücksicht zu nehmen; bedeutet, dass es in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

3.

Bei Feststellung besetzter Lebensstätten sind die Arbeiten einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist sofort zu informieren.

⁵ Verwaltungskostengesetz des Landes M-V (VwKostG M-V) vom 04.10.1991